



OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT BAMBERG • DER VIZEPRÄSIDENT • 96045 BAMBERG

An alle Lehrenden
der Universität Bamberg

DER VIZEPRÄSIDENT
FÜR LEHRE UND STUDIERENDE

Prof. Dr. Stefan Hörmann

Tel. +49 (0) 951 / 863 1002
Fax +49 (0) 951 / 863 1012
vp.lehre@uni-bamberg.de
www.uni-bamberg.de/vp-lehre

Informationen zur Lehre im Sommersemester 2021 (9)

Bamberg, den 21.09.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit kurzer Zeit gelten coronabedingt neue Rahmenbedingungen für den Universitätsbetrieb. Diese geben uns insbesondere in Bezug auf das kommende Wintersemester 2021/22 klarere Planungsperspektiven. Welche Regelungen an unserer Universität aufgrund der neuen Gegebenheiten getroffen werden, möchte ich Ihnen heute genauer beschreiben. Ergänzend darf ich Sie über einige neue Entwicklungen in jüngster Zeit informieren.

Initiative „restart – willkommen zurück“ für die bayerischen Hochschulen:

Staatsminister Bernd Sibler hat kürzlich die Initiative „restart – willkommen zurück“ mit dem Ziel, Studentinnen und Studenten nach digitalen Semestern zu einem gelungenen (Neu-)Start auf dem Campus zu verhelfen, initiiert und öffentlichkeitswirksam thematisiert. Die Universität Bamberg hat in diesem Rahmen erfolgreich um Genehmigung zur Anmietung eines großen Raums für Vorlesungen, Prüfungen und weitere Veranstaltungen gebeten und dafür einen kleinen Zuschuss zur Medientechnikausstattung erhalten.

Impfstatusumfrage unter den Studierenden:

Kürzlich wurde unter unseren Studierenden eine Umfrage zu deren Impfstatus durchgeführt. Mehr als 2.000 Studentinnen und Studenten nahmen daran teil. Das Ergebnis zeigt, dass zum Ende der Umfrage bereits 79 % vollständig geimpft waren. Von den restlichen ca. 20 % planten bis zum Beginn des Wintersemesters 11,7 % noch eine Impfung, 20,3 % waren noch unschlüssig und 18,7 % äußerten Interesse an einem von der Universität Bamberg vermittelten Impfangebot. Gesamtgesell-

schaftlich betrachtet verweisen die erfreulichen Ergebnisse – wie an anderen Universitäten auch – auf eine überdurchschnittlich hohe Impfquote und Impfbereitschaft der Studierenden.

Neue Impfangebote:

2 / 5

In Zusammenarbeit mit dem Bamberger Impfzentrum können vor und zu Beginn des Wintersemesters weitere Impftermine für Studierende und Beschäftigte unserer Universität angeboten werden. Dafür kommen im Rahmen einer offenen Impfkation zwischen dem 05.10. und 21.10. an 6 Tagen jeweils für 2-3 Stunden mobile Impfteams an die drei großen Universitätsstandorte (Innenstadt, Feldkirchenstraße und ERBA-Gebäude). Genaueres wird noch bekanntgegeben. Mit diesem Angebot soll insbesondere auch das in der Impfstatusumfrage signalisierte Interesse vieler Studierender an einem von der Universität Bamberg vermittelten Impfangebot aufgegriffen werden.

Rahmenbedingungen für den Universitätsbetrieb im Wintersemester:

- neue Betrachtungssystematik:

Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des Corona-Rahmenkonzepts der bayerischen Hochschulen gelten für den Universitätsbetrieb ab sofort und damit insbesondere für das Wintersemester veränderte Rahmenbedingungen. Künftig entfällt die 7-Tage-Inzidenz als entscheidender Orientierungspunkt mit Ausnahme der Gültigkeit der 3G-Regel ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35. Insbesondere ist damit auch die frühere Bedeutsamkeit der 7-Tage-Inzidenz von 100 hinfällig. Orientierungspunkt für bestimmte Maßnahmen ist stattdessen künftig die sog. Krankenhausampel mit der Ausrichtung der Corona-Maßnahmen an der Hospitalisierungsrate und der Intensivbettenbelegung. Die im Weiteren beschriebenen Regelungen gehen dabei von der Stellung dieser Ampel auf ‚grün‘ aus. Was passiert, wenn diese Ampel auf ‚gelb‘ bzw. ‚rot‘ springt, ist bislang noch wenig definiert.

- 3G-Regel:

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 gilt für den Zugang zur Universität (d. h. zu deren Gebäuden und sonstigen geschlossenen Räumen einschließlich der Bibliotheken) die 3G-Regel, d. h. nur geimpfte, genesene und getestete Personen haben Zutritt. Darüber hinaus würde sie unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz auch für den an unserer Universität hypothetischen Fall von Präsenzveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gelten. Explizit ausgenommen von der Anwendung der 3G-Regel sind allerdings Prüfungen.

Die 3G-Regel ist bußgeldbewährt. Das bedeutet, dass bei Nichteinhaltung die Zahlung eines Bußgeldes für eine Ordnungswidrigkeit verhängt werden kann. Wer genau diese Ordnungswidrigkeit feststellen darf, muss von ministerieller Seite noch abschließend geklärt werden.

Die 3G-Regel gilt nicht für das Hochschulpersonal (einschließlich der Lehrenden). Vor diesem Hintergrund ergeht allerdings die dringende Bitte gerade an die Lehrenden, sich mit Blick auf Präsenzkontakte mit Studierenden freiwillig an die 3G-Regel zu halten und damit im Sinne eines gegenseitigen Vertrauensverhältnisses weiterhin keine Diskrepanz zwischen Lehrenden und Studierenden entstehen zu lassen.

- Testanforderungen:

Im Rahmen der 3G-Regel ist von getesteten Personen ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines Tests vorzulegen, der unter medizinischer Aufsicht (etwa in einer Apotheke oder in einem Testzentrum) durchgeführt wurde. Zulässig sind maximal 48 Stunden alte PCR-Tests, PoC-PCR-Tests bzw. Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder maximal 24 Stunden alte PoC-Antigentests. Springt die Krankenhausampel auf ‚gelb‘, gelten nur noch PCR-Tests als Test-Nachweis.

- Testangebot für Studierende und Lehrende:

Studierende können sich weiterhin kostenlos auf das Corona-Virus testen lassen. Wo dies in Bamberg der Fall ist, findet sich auf unserer Corona-Webpage [<https://www.uni-bamberg.de/gesund/coronavirus/test-stud/>]. Die Bereitstellung von Selbsttests für Studierende zur freiwilligen Eigenanwendung wird eingestellt. Die Ausgabestellen der Selbsttests für Beschäftigte bleiben vorerst bis November bestehen. Anpassungen finden entsprechend den Vorgaben des Ministeriums statt.

- 3G-Kontrolle bei den Studierenden:

Für die Überprüfung der 3G-Merkmale sind nach abschließender Bestätigung des Wissenschaftsministeriums Stichprobenkontrollen ausreichend, wenn diese strukturiert und effektiv und insbesondere auch zu Beginn der Vorlesungszeit intensiv durchgeführt werden. Es ist geplant, für diese Kontrollen zur Entlastung der Lehrenden einen Sicherheitsdienst, der mobil in den verschiedenen Gebäuden eingesetzt wird, zu beauftragen. Darüber hinaus können und dürfen Dozierende insbesondere in ihren Lehrveranstaltungen mit überschaubarem Teilnahmekreis auch selbst Kontrollen durchführen. Entsprechende Kontrolloptionen gelten ebenfalls für das Bibliothekspersonal in Bezug auf den Zugang zu Bibliotheken. Diese zusätzlichen Überprüfungen liefern einen wichtigen Beitrag zur Qualität unserer Kontrollsystematik. Für den 3G-Nachweis können die einschlägigen Apps oder Papierdokumente genutzt werden. Ergänzend soll an die Verantwortung der Studierenden für die konsequente Einhaltung der 3G-Regel deutlich appelliert und im Eingangsbereich eines jeden Gebäudes auf die Gültigkeit dieser Regel hingewiesen werden.

- Maskenpflicht und Mindestabstand:

In Gebäuden und geschlossenen Räumen der Universität gilt Maskenpflicht. Durchgängiger Standard sind nun medizinische Masken. FFP2-Masken können optional weiterhin getragen werden. Ab Stufe ‚gelb‘ der Krankenhausampel besteht wieder die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Aufgehoben ist die Maskenpflicht nur am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann. Dies bedeutet auch, dass (nur) unter dieser Bedingung keine Maskenpflicht mehr für Lehrende in der Lehrsituation besteht. Sobald Lehrende in geringerem Abstand Gespräche führen, ist das Tragen einer Maske obligatorisch. Entsprechendes gilt ebenfalls für die Nutzerinnen und Nutzer der Bibliotheken. Schließlich kann es

punktuell auch Ausnahmen von der Maskenpflicht aus anderen zwingenden Gründen, wie etwa im Kontext praktischer (insbesondere auch künstlerischer) Präsenzveranstaltungen geben.

Wie Verstöße gegen die 3G-Regel sind auch solche gegen die Maskenpflicht bußgeldpflichtig.

- **Kontaktdatenerfassung:**

Inwieweit und auf welche Weise künftig Kontaktdaten zu erfassen sind, ist derzeit noch nicht endgültig geklärt. Sobald hier Klarheit herrscht, werden Sie informiert. Bis dahin wird die Kontaktdatenerfassung bis auf Weiteres in der bewährten Form fortgesetzt.

- **Präsenzlehre:**

Nach starken Forderungen eines Semesters mit überwiegend Präsenzangeboten seitens vieler Studierender und Lehrender sowie der Politik besteht nun die Möglichkeit zu verantwortbaren Raumbelugungskonzepten auch ohne Einhaltung des Mindestabstands. Davon machen wir an unserer Universität in der Weise Gebrauch, dass wir das bereits im August kommunizierte Raumbelugungskonzept mit maximal 50 %-iger Sitzplatzkapazität und einer Obergrenze von 200 Personen bei gleichzeitiger Beibehaltung der Maskenpflicht unabhängig von der Sitzplatzdichte weiterverfolgen (zur Ausnahmeregelung bezüglich der Maskenpflicht für Lehrende s. o.). Damit soll vielen Lehrenden die Möglichkeit gegeben werden, ihre Lehrveranstaltungen wieder in Präsenz anzubieten. Wichtig ist nun, dass die Lehrveranstaltungsleitungen ihre Studierenden möglichst schnell informieren, ob die jeweilige Veranstaltung in Präsenz oder online stattfindet.

Gleichzeitig darf ich nochmals darauf verweisen, dass sich mit der partiellen Rückkehr zur Präsenzlehre die Notwendigkeit ändert, Lehrangebote (auch) komplett in digitaler Form vorzuhalten. Für vollständig in Präsenz durchgeführte und prinzipiell für alle Studierenden über die Einhaltung der 3G-Regel erreichbare Veranstaltungen erübrigt sich die Forderung der digitalen Studierbarkeit. In anderen Fällen bleibt jene Leitlinie nach wie vor sehr wichtig für die Gewährleistung guter Studienbedingungen. Hier wäre es – wie bereits gesagt – günstig, wenn Lehrende und Studierende den Bedarf und die Form des Online-Angebots im gemeinsamen Austausch in den Kursen klären. Studierende, die die Einhaltung der 3G-Regel verweigern und aus diesem Grund nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen dürfen, haben keinen Anspruch auf Vorhaltung eines Digitalangebots.

Die in den letzten beiden Semestern erforderliche Erklärung zur Durchführung von Präsenzlehre entfällt.

- **Prüfungen:**

Wie bereits oben gesagt, gilt für Prüfungen die 3G-Regel explizit nicht. Um vor diesem Hintergrund dennoch ein hohes Maß an Infektionsschutz zu gewährleisten, soll das aktuell an unserer Universität gültige Infektionsschutzkonzept für Prüfungen mit der Einhaltung von Mindestabständen zwischen den Prüfungsplätzen und der Verpflichtung (bei universitären Prüfungen) bzw. der Empfehlung (bei Staatsexamensprüfungen) zum Tragen von medizinischen Masken am Platz fortgeschrieben werden. Für Disputationen gilt die ebenfalls bereits kommunizierte Ausnahme,

dass die Maskenpflicht bei individueller Offenlegung des 3G-Status aller im Raum versammelter Personen aufgehoben ist.

- Exkursionen:

Für Exkursionen bleibt es im Kern bei den bisherigen Regelungen. Demnach können entsprechende Veranstaltungen nach Anzeige bei der Universitätsleitung durchgeführt werden, wenn es sich dabei um im Lehrprogramm notwendige Veranstaltungen handelt und die Versicherung abgegeben wird, die in der jeweils aktuell gültigen Handreichung zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an der Universität Bamberg getroffenen Bestimmungen sowie die am Exkursionsort und die während der Fahrt dorthin gültigen spezifischen Infektionsschutzmaßnahmen einzuhalten. Darüber hinaus können Lehrende bei mehrtägigen Exkursionen von der Universität Selbsttests für die Testung ihrer Studierendengruppe erhalten.

5 / 5

- Tagungen, Kongresse, Messen und Veranstaltungen:

Ab sofort besteht wieder die Möglichkeit, Tagungen, Kongresse, Messen und kulturelle Veranstaltungen unter Beachtung der einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, und hier insbesondere auch der jeweils speziell dafür gültigen Rahmenkonzepte, durchzuführen. Notwendig ist eine Anzeige bei der Universitätsleitung. Für die Nutzung der Räume gelten dieselben Richtlinien wie für Präsenzlehreveranstaltungen. Darüber hinaus muss hier der Nachweis der 3G-Merkmale veranstaltungsbezogen und in eigener Regie der Veranstaltungsleitung vorgenommen werden.

- Verlängerung der Corona-Satzung für das Wintersemester:

Die aktuell für das SS 2021 gültige Corona-Satzung mit ihren Möglichkeiten zur Wahl alternativer Prüfungsformen und zur individuellen Flexibilisierung von Prüfungen soll für das WS 2021/22 noch einmal im Wesentlichen unverändert fortgeschrieben werden. Die Beschlussfassung ist in der Sondersitzung des Senats am 29.09.2021 vorgesehen.

In der Hoffnung, dass meine Ausführungen Ihre Planungen erleichtern, grüße ich Sie sehr herzlich

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stjepan Jovanovic'.